

Nichtamtlicher Theil.

Das 50jährige Jubiläum der Herold'schen Buchhandlung in Hamburg,

welches dieselbe am 1. Januar d. J. feierte, hatte bereits am genannten Tage dem Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein Veranlassung gegeben, den jetzigen Besitzer der Firma, Herrn Eduard Nolte, durch eine besondere Deputation beglückwünschen zu lassen. Dieselbe war gleichzeitig von dem Vereine beauftragt, Herrn Nolte zu einer noch näher zu bestimmenden Feier dieses Ehrentages einzuladen.

Der auf den 7. Februar fallende monatliche Versammlungsabend des Vereins war zu dieser Festfeier bestimmt worden und gab dieselbe den Sympathien für die ein so seltenes Fest begehende Firma entsprechenden Ausdruck.*

Nach erledigter Tagesordnung hielt das älteste Vereinsmitglied, Hr. Th. Lesser, ein früherer Lehrling der Herold'schen Buchhandlung, eine die Bedeutung des Ereignisses würdigende Ansprache und überreichte dann Herrn Nolte ein prachtvolles photographisches Album. Dasselbe ist aus Eichenholz und Elfenbein geschnitten, sowie mit silbernen Schlössern versehen und enthält die Portraits sämtlicher Mitglieder des Vereins. Nachdem Herr Nolte in herzlichen Worten seinen Dank ausgesprochen, wurde er in den festlich geschmückten Saal geführt, wo ein mit Lied und Wort gewürztes, splendides Festmahl eingenommen wurde, das die Gesellschaft lange fröhlich beisammen hielt. Der Herold'schen Buchhandlung und ihrem Chef Herrn Nolte rufen wir zu dem nun angetretenen dritten Vierteljahrhundert ein fröhliches „Glück auf“ zu. E. K.

Streifzüge durch den Buchhandel.

II*).

Wenn ich hier öffentlich eine Zuschrift des Hrn. G. A. Schonlau in Hamburg beantworte, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, um vielleicht durch das öffentliche Besprechen dieser Angelegenheit weitere Erörterungen hervorzurufen, wodurch die Meinungen sich klären, und für die Folge unnütze Schreibereien, an denen unser Geschäft ja so überreich ist, zu verhüten. Ich habe mich um so mehr zu diesem öffentlichen Auftreten bewogen gefunden, weil gerade ein Gegenstand erörtert werden muß, der jetzt den größten Theil unserer Berufsgenossen ernstlichst beschäftigt, — ich meine das Remittiren.

Die zu besprechende Angelegenheit ist kurz folgende:

Bei dem genaueren Vergleichen der Remittenden des Hrn. G. A. Schonlau mit unserem Buche fanden wir, daß uns dieser ein Buch mit zurückgesandt, das wir ihm, auch selbst in frühern Jahren, nicht geliefert hatten. Wir machten demselben in Folge dessen unterm 26. Juni v. J. die Mittheilung, daß es an ihn zurückgehen werde. Durch welches oder durch wessen Versehen die Factur nicht nach Leipzig kam oder dort nicht expedirt wurde, können wir nicht sagen; genug, auf unsere Aufforderung Anfang November, den Saldo rest zu zahlen, theilte uns Hr. Schonlau mit, daß er diese Remittenden von seinen Remittenden nicht erhalten habe; die vorgenommenen Erhebungen bestätigten dies und eine Abschrift der frühern Factur ging nach Leipzig — wir lassen nur in Leipzig ausliefern — und somit erhielt Hr. Schonlau allerdings seine Remittenden sehr spät; doch hatten wir diese rechtzeitig avisirt, um solche Fälle wie den vorliegenden zu verhüten.

In Folge dessen erhalten wir nun nachstehende Zeilen vom 28. v. Mts. von Hrn. Schonlau: „Heute erhalte ich eine Retoursendung

datirt vom 26. Juni 1866 von meinen D.:M.:Remittenden 1866. Also nach 6 Monaten! Da Sie Vorstand des Sortimentervereins waren und Verleger sind, also unsere beiderseitigen Usancen kennen, so bitte ich um gefällige Auskunft, wie lange Sie den Sortimenter verpflichtet halten, Monita bei Remittenden anzunehmen? NB. nach conformem Abschluß des Contos.“

Aus dieser Zuschrift geht deutlich hervor, daß sie lediglich für den Unterzeichneten, den geschäftsführenden Theilhaber der Firma Haendke & Lehmkuhl bestimmt ist, und ich stehe nicht an, sie hiermit persönlich zu beantworten und den Wunsch des Hrn. Schonlau zu erfüllen.

Nicht allein als früheres Mitglied des Vorstandes des Sortimentervereins, dem, soweit mir erinnerlich, Hr. Schonlau nicht angehört, habe ich die Rechte der Sortimenter zu vertreten gesucht, sondern thue dies, wo ich kann, auch jetzt noch; habe und werde aber nie die Unsitten derselben gutheißen. Zu diesen Unsitten erlaube ich mir auch das Remittiren ohne gehörige Beachtung des betreffenden Verlagscontos zu rechnen, das heißt wenn einfach Alles an den Verleger zurückgesandt wird, was von seinem Verlage vorrätzig ist, ohne darauf zu achten, ob dieses oder jenes Buch fest verlangt wurde oder längst Eigenthum ist. So gut sich die Sortimenter berechtigt glauben — und ich vermeine mit Recht — unverlangte Neuigkeiten eventuell unter Frachtberechnung zurückzusenden, mit viel größerem Recht, da hier ein Irrthum nicht so leicht möglich, können die Verleger sich Spesen für nicht berechnigte Remittenden berechnen. „Was dem Einen recht, ist dem Andern billig,“ sagt ein altes Sprüchwort.

Sie werden es mir gewiß zugeben, daß ein jeder Geschäftsmann, also auch der Buchhändler, gegen sich selbst und seine Geschäftsfreunde die Verpflichtung hat, ein genaues Buch zu führen. Geschieht dies, so wird der Sortimenter nicht sein Eigenthum, denn das sind auch die festbezogenen Artikel, an den frühern Besitzer, den Verleger, remittiren und diesem unnütze Mühe und Kosten und sich selbst ebenso unnütze Frachtausgaben und Arbeit verursachen. Führt der Sortimenter seine Bücher jedoch nicht mit der nöthigen Sorgfalt, oder kommt seinerseits ein Versehen vor, so ist er lediglich derjenige, der den Schaden, der die Folge davon ist, zu tragen hat. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Verleger weder juridisch noch moralisch die Verpflichtung hat, das Eigenthum eines Fremden, das ihm gegen seinen Willen und vielleicht hin und wieder gegen das bessere Wissen des Absenders zugesandt wurde, innerhalb einer bestimmten Zeit zu remittiren. Kommen aber solche Zwischenfälle vor, wie in dem gegebenen Fall, oder geht das fälschlich remittirte Buch ganz verloren, so hat meiner Meinung nach der Sortimenter — von uns wurde die Rücksendung sogar angezeigt — nicht einmal das Recht, sich zu beklagen. An dieser Sachlage würde sich auch wohl nicht viel ändern, wenn solche unberechnigte Remittenden erst nach dem „conformen“ Abschluß der Bücher aufgespürt würden; so viel kann ich Ihnen aber versichern, daß wir Ihr Conto nur mit einem Saldo rest abgeschlossen haben, und lediglich unser Transport „conform“ war und ist.

Das, verehrter Hr. Schonlau, ist meine unmaßgebliche Meinung, und weil ich überzeugt bin, daß sie rechtlich und in der Billigkeit moralisch begründet ist, so werde ich nach dieser handeln, bis ich eines Bessern belehrt bin.

Sehr wohl weiß ich, daß das, was Sie schrieben, auch viele andere Sortimenter geschrieben hätten und schreiben würden; vielleicht erwägen jetzt doch einige diese Worte, vielleicht bin ich im Unrecht. Nun, ich traue uns beiden nicht allein den Muth zu, unsere Handlungen und Worte zu vertreten, sondern auch den, einen Irr-

*) I. S. Nr. 1.